

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2019/12/17 Ra 2018/04/0125

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.12.2019

#### Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

B-VG Art133 Abs4 VwGG §34 Abs1

### Rechtssatz

Ein Abweichen von der Judikatur zu einer wegen Änderung der gesetzlichen Bestimmungen überholten Rechtslage vermag die Zulässigkeit der Revision nicht zu begründen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018040125.L01

Im RIS seit

20.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at